

Datenschutz in Dienst- und Tourenplänen: Das sollten Sie beachten

Frage: Ich habe nun schon so viele unterschiedliche Meinungen gehört, dass ich mich heute an Ihre Redaktion wende. Wir haben ja Vorgaben laut der Qualitätsprüfungsanleitung in Sachen Dienst- und Tourenplanung zu erfüllen. Doch was müssen wir denn in Sachen Datenschutz beachten? Was darf auf dem Dienstplan stehen und was nicht? Dürfen z. B. die Qualifikation des Mitarbeiters, die Stundenarbeitssollzahl usw. enthalten sein? Und im Tourenplan: Darf neben dem Kundennamen und den Einsatzzeiten auch die Anschrift des Pflegekunden vermerkt werden und ggf. die einzelnen Tätigkeiten in Kurzform (LK 2, I, BZ usw.)? Also, was ist in Sachen Datenschutz bei der Touren- und Dienstplanung zu beachten? Über eine Antwort würde ich mich sehr freuen.



Antwort von Julian Lang, Berater Datenschutz & Informationssicherheit, Althammer & Kill GmbH & Co. KG: Auch bei der Dienst- und Tourenplanung müssen Sie in der Tat einige Aspekte in Sachen Datenschutz beachten.

(Monats-)Dienstplan: Das Thema „Dienstplan“ sorgt in der Datenschutzpraxis oft für Diskussionen.

Allgemein gilt: In einem für alle Mitarbeiter zugänglichen Dienstplan (z. B. in ausgedruckter Form im Dienstzimmer) sollten grundsätzlich keine Angaben zu Krankheit oder anderen Abwesenheitsgründen enthalten sein. Dementsprechend sind Kürzel wie z. B. „K“ für krank oder „U“ für Urlaub zu unterlassen. Sollte ein Mitarbeiter nicht anwesend sein,

sollte dies im Dienstplan ausschließlich mit z. B. „Abw.“ für abwesend gekennzeichnet werden. Jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob man den Kollegen mitteilt, dass man krank ist oder sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Urlaub befindet.

Bei der eigentlichen Planung des Dienstplans mögen die tatsächlichen Abwesenheitsgründe ggf. erforderlich und auch unstrittig sein, vorausgesetzt, dass nur ein kleiner Personenkreis Informationen über die tatsächlichen Abwesenheitsgründe erhält. Problematisch ist allerdings der Dienstplan, der im Anschluss „öffentlich“ gemacht (ausgehängt) wird. Hier sollte auf die Angabe des tatsächlichen Abwesenheitsgrunds verzichtet werden.

Genauso verhält es sich mit Angaben wie dem aktuellen Zeitkonto oder der Qualifikation des Mitarbeiters. Diese Informationen sind für die oder den dienstplanenden Mitarbeiter relevant, aber sollten den weiteren Mitarbeitern gegenüber nicht öffentlich gemacht werden.

Zusätzlich sollten Sie darauf achten, dass ein Dienstplan nicht da ausgehängt wird, wo Dritte, z. B. Besucher Ihres Pflegedienstes, Einsicht nehmen können.

Allerdings stellt auch der MDK Anforderungen

Der MDK stellt beim Dienstplan die Anforderung, dass der vollständige Name (Vor- und Zuname), die Qualifikation und der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeitszeit) der Mitarbeiter angegeben werden.

Das Datenschutzgesetz hat allerdings Vorrang gegenüber den Qualitätsanforderungen laut SGB XI. Das bedeutet, dass Sie, wenn Sie absolut sichergehen möchten, jeweils 2 Pläne vorhalten sollten: einmal die abgespeckte Version für den Aushang und dann die ausführliche für die PDL und den MDK.

Tourenplan: Beim Tourenplan sollte das Prinzip der Datenminimierung berücksichtigt werden. Das heißt, es sollten ausschließlich Angaben auf dem Tourenplan stehen, die für die zuständigen Mitarbeiter wirklich relevant sind, also z. B. der Name des Pflegekunden und die Zeit des Pflegeeinsatzes. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob bestimmte Daten pseudonymisiert werden können, z. B., indem den Pflegetätigkeiten Nummern zugeordnet werden, die dann im Plan erscheinen. Achtung: Gängige Kürzel wie z. B. LK 2, I, BZ usw. sind keine Pseudonyme, und auf deren Anwendung sollte im Tourenplan verzichtet werden, weil daraus Rückschlüsse auf den Gesundheitsstatus des Pflegekunden gezogen werden könnten.

Idealerweise sollten auch die im Tourenplan genannten Pflegekunden nicht mit ihren Klarnamen, also Vor- und Zunamen, angegeben sein, um die Sicherheit für die Daten und dementsprechend die Sicherheit für die betroffenen Personen weiter zu erhöhen. Gegebenenfalls ist es möglich, auch den Pflegekunden eine Nummer zuzuordnen und diese Nummer dann im Tourenplan zu vermerken. Wenn Sie so vorgehen, ist eine Pseudonymisierung der Pflegetätigkeiten nicht mehr zwingend erforderlich. Ob sich diese Vorgehensweise in der Praxis umsetzen lässt, sollte von der verantwortlichen Stelle geprüft werden.

Wichtig ist stets, dass Sie sicherstellen, dass Außenstehende den Tourenplan nicht zu sehen bekommen und der Tourenplan so geschrieben ist, dass ein Außenstehender keine Rückschlüsse auf den Wohnort oder den Gesundheitszustand des Pflegekunden ziehen kann.

Kontakt zum Autoren: E-Mail: jl@althammer-kill.de



ALTEN PFLEGE
Die virtuelle Leitmesse
06 – 08 Juli 2021

Haben Sie schon gehört?

Die ALTENPFLEGEMESSE 2021 findet online statt!

Und wir schenken Ihnen ein Ticket! Senden Sie uns einfach eine kurze E-Mail an redaktion@ppm-online.org und wir senden Ihnen Ihr Ticket gratis per E-Mail zu.